



INFORMATIONEN

zur Entwicklung von Doppelabschlussprogrammen

1 EINLEITUNG

Studienprogramme, die gemeinsam mit einem oder mehreren ausländischen Partnerhochschulen durchgeführt werden und zu einem Doppelabschluss führen, sind eine der zentralen Maßnahmen der Internationalisierungsstrategie. Sie ermöglichen Studierenden ein qualifiziertes Studium im Ausland, das im Zusammenspiel mit interkulturellen Erfahrungen ihre Bildungschancen verbessert und ihr Profil für einen zunehmend globalen Arbeitsmarkt schärft. Fakultäten bieten sie die Chance, ihre internationalen Kontakte zu vertiefen, von komplementären Forschungs- und Lehrmethoden zu profitieren und attraktiv zu sein für Studierende, die eine internationale Karriere einschlagen möchten.

Die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Studiengänge mit ausländischen Hochschulen ist jedoch komplex. Dieser Leitfaden dient einer ersten Orientierung und soll bei den Planungen helfen, in dem die erforderlichen Schritte und Prozesse skizziert und die Unterstützung durch Einrichtungen der Universität aufgezeigt werden.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Unter dem Begriff Doppelabschluss-Studiengänge werden im Wesentlichen zwei unterschiedliche Modelle verstanden:

Doppelabschluss-Programm, das zu einem Joint degree führt

Dabei handelt es sich um einen Studiengang, der gemeinsam von mindestens zwei Partnerhochschulen entwickelt wird, festgelegte Studienabschnitte an den beteiligten Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss führt. Die Aufnahme der Studierenden erfolgt auf der Basis einer gemeinsamen Zulassungsordnung und idealerweise einer gemeinsamen Auswahlkommission. Das Studium wird durch eine gemeinsame Prüfungsordnung geregelt und es wird ein Abschlusszeugnis/eine Urkunde gemeinsam von den Partnerhochschulen ausgestellt. Ein Joint Degree Programm erfordert die Genehmigung und Akkreditierung an allen beteiligten Hochschulen.

Doppelabschluss-Programm, das zu einem (jointly awarded) Double Degree führt

Im Regelfall handelt es sich um voneinander unabhängige Studiengänge an zwei (oder mehreren) Hochschulen mit einem abgestimmten Curriculum. Es gibt keine gemeinsame Zulassungs- und Prüfungsordnung. Die Aufnahme der Studierenden in den Studiengang an der Partnerhochschule erfolgt auf dem Wege der Anerkennung der an der Heimathochschule erbrachten Prüfungsleistungen. Die Studierenden erwerben zwei Abschlüsse. Jede Partneruniversität erstellt ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde, in denen auf das gemeinsame Programm verwiesen wird.

3 RAHMENBEDINGUNGEN

Da die Begriffe Joint und Double Degree nicht immer einheitlich verwendet werden, sollte man sich sehr frühzeitig mit den vorgesehenen Partnern darüber verständigen, welche Form eines gemeinsamen Studiengangs angestrebt wird und welche rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Auch weitere Fragen sollten intern und mit den Partnern geklärt sein, bevor ein Joint oder Double Degree Programm konzipiert wird:

- Welche Ziele verfolgen die beteiligten Hochschulen mit einem gemeinsamen Studienprogramm? Sind die Interessen und rechtlichen Rahmenbedingungen kompatibel?
- Passt die Programmidee zu Profil und strategischer Ausrichtung der Leuphana/der Fakultät?
- Welchen Mehrwert bietet das geplante Doppelabschluss-Programm Studierenden (wissenschaftlicher Erfahrungsgewinn, Inhalte, die sonst so nicht angeboten werden (können), zusätzliche Bildungsziele, wie z.B. Stärkung der internationalen Kompetenz der Studierenden, bessere berufliche Qualifizierung)?
- Verfügt die Universität bzw. Fakultät über die personellen und finanziellen Ressourcen für die Organisation des Studiengangs sowie die Rekrutierung und Betreuung der Studierenden (bei einem internationalen Programm ist die Betreuung der Incoming wie Outgoing Studierenden vergleichsweise aufwändig).

4 BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG EINES NEUEN STUDIENPROGRAMMS

Die Einführung jedes neuen Studienprogramms, so auch eines gemeinsamen Studienprogramms mit ausländischen Partnern, erfordert von der Programmidee bis zur Genehmigung durch das Präsidium und der Prüfung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung durch das Ministerium (MWK) eine Reihe von Prozessschritten, die im sog. Prüfpfad zu dokumentieren sind. Bei internationalen Studienprogrammen sind auch Aussagen zur Kooperation mit den Partnerhochschulen zu treffen. Fällt die Entscheidung des MWK positiv aus, wird das Studienprogramm in die Studienangebotszielvereinbarung zwischen Leuphana und MWK aufgenommen.

- Über das Prüf- und Genehmigungsverfahren informieren die Schools und Studiendekanate; sie unterstützen auch bei der Erstellung der Unterlagen.

5 FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN / FÖRDERPROGRAMME

Je nach Planung des Studienprogramms und Wahl der Partner könnten sich folgende Förderprogramme für die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Studienprogramme anbieten:

DAAD: Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss

Für die Entwicklung und Etablierung eines integrierten internationalen Doppelabschlussstudiengangs mit einer oder mehreren ausländischen Partnerhochschule/n können im Rahmen des Förderprogramms Reise-, Sach- und Personalmittel zur Abstimmung des Studienprogramms und zur Vorbereitung und Betreuung der Studierenden beantragt werden. Die teilnehmenden deutschen Studierenden erhalten für die Auslandsphase ein Voll- oder Teilstipendium, Studierende aus Entwicklungs- und Schwellenländern einen monatlichen Zuschuss. www.daad.de/doppelabschluss

Erasmus Mundus Joint Master Degrees

Um eine Förderung bewerben können sich Konsortien, bestehend aus Hochschulen aus mindestens drei EU-Ländern, die gemeinsam einen Master-Studiengang anbieten werden, der mindestens zwei Mobilitätsphasen in zwei unterschiedlichen europäischen Ländern umfasst und zu einem gemeinsamen Abschluss führt. Damit verbunden sind Stipendien an hochqualifizierte internationale Studierende, die für dieses Programm ausgewählt werden.

<https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/antragstellung/erasmus-mundus-joint-master-degrees/de/45929-erasmus-mundus-joint-master-degrees/>

Deutsch-Französische Hochschule (DFH): Deutsch-Französische Studiengänge

Gefördert werden deutsch-französische Studiengänge, die einen hohen fachlichen und interkulturellen Integrationsgrad haben und zu zwei Abschlüssen führen. Die Förderung erstreckt sich auf Infrastrukturstarkosten, Mobilitätsbeihilfen für Studierende sowie fachspezifische Sprachförderung. www.dfh-ufa.org

► Das International Office berät über Finanzierungsmöglichkeiten und unterstützt bei der Antragstellung.

6 VEREINBARUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER PARTNERHOCHSCHULE/N

Die Durchführung gemeinsamer Studienprogramme erfordert nicht nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Partner, sondern auch die Verabredung von Rechten und Pflichten in schriftlicher Form. Dabei gilt: je präziser die Vertragsbestimmungen, d.h., je mehr im Vorfeld vertraglich geregelt wird, desto weniger Arbeit bzw. Probleme entstehen bei der Durchführung.

Ein sinnvoller und üblicher erster Schritt für den Aufbau einer formellen Kooperation ist die Unterzeichnung eines Letter of Intent (LoI), in dem Inhalt und Form der geplanten Zusammenarbeit in Bezug auf das gemeinsame Studienprogramm kurz skizziert werden. Je nach Diskussionsstand können auch bereits der Titel des Programms oder weitere Details genannt werden (z.B. Joint / Double Degree, Studienabschluss, beteiligte Fakultäten etc.). Der von den Partnern unterzeichnete LoI ist Voraussetzung für die Genehmigung des Programmes durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und für die Beantragung von Fördermitteln und sollte deshalb vor Einreichen des Prüfpfades vorliegen. Der LoI wird vom Präsidenten unterzeichnet. Die Gremien der Fakultät sowie die jeweilige School sind frühzeitig über die geplante Kooperation zu informieren.

Mit einem LoI wird noch keine Rechtsverbindlichkeit hergestellt. Daher muss dieser zu einem späteren Zeitpunkt durch eine rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarung ersetzt und um genaue Regelungen zu folgenden Punkten ergänzt werden:

- Angaben zum Studienprogramm
 - Ziele und Inhalte, Studierendenzahl
 - Studienabschluss bzw. -abschlüsse
 - Studiendauer, Start und ggf. Laufzeit
 - Zugangs- und Zulassungsbedingungen, Zulassungsverfahren
 - Studien- und Prüfungsbedingungen
 - Studienplan, Unterrichtssprachen
 - Semester- und Vorlesungszeiten, Auslandsphasen/Rotationsschema
- Beratung und Betreuung der Studierenden



- Finanzielle Aspekte, z.B. Gebühren und/oder Finanzierung des Projekts
- Qualitätssicherung und Marketing
- Verantwortlichkeiten
 - für die Durchführung und Organisation des Studienprogramms
 - für die Beratung und Betreuung der Studierenden
 - für Finanzverwaltung, Marketing und Ausschreibung des Studienprogramms
 - ggf. federführende Hochschule
- Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

➤ Unterstützung bei Erstellung eines Letter of Intent und eines Kooperationsvertrages erhalten Sie durch das International Office. Die juristischen Aspekte werden zwischen IO und Justiziariat geklärt.

7 ZUGANGS- UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Innerhalb des europäischen Hochschulraums sind Zugangskriterien und Zulassungsverfahren rechtsverbindlich zu regeln. Bei Doppelabschluss-Programmen sind die gesetzlichen Vorgaben aller beteiligten Hochschulen einzuhalten. Folgende Punkte sind daher zwischen den Partnerhochschulen abzustimmen und rechtsverbindlich festzulegen:

- In welcher/welchen Hochschule(n) erfolgt die (erste) Einschreibung? (Doppelte Einschreibungen sind möglich)
- Welche Hochschule/n ist/sind zuständig für Anfragen von Interessenten und Bewerber_innen?
- Nach welchen Kriterien werden die Studierenden ausgewählt?
- Wie gestaltet sich das Auswahlverfahren? Soll es eine gemeinsame Auswahlkommission geben?
- Wie sind die Einschreibungsmöglichkeiten (Unterlagen/Gebühren)?

In der Zugangs- und Zulassungsordnung der Graduate School, die auch für gemeinsame Master-Programme mit Partnerhochschulen zugrunde zu legen ist, sind bereits Optionen für Doppelabschlussprogramme vorgesehen. So können etwa die Kriterien „qualifizierter Bachelorabschluss“ und „besondere Englischkenntnisse“ in Abstimmung mit der zuständigen Auswahlkommission und im Einvernehmen mit Präsidium und Partnerhochschulen modifiziert werden. Zugangskriterien, die nicht verhandelbar sind, sind:

- ein Bachelorabschluss einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder ein gemäß der Datenbank Anabin gleichwertiger Abschluss einer anderen ausländischen Hochschule.
- der Nachweis von mindestens jeweils 30 ECTS credits in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 ECTS credits aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen.

➤ Weitere Informationen erhalten Sie durch die jeweilige School und das zuständige Studiendekanat

8 STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

Prüfungsordnungen sind rechtsverbindliche Dokumente und im europäischen Hochschulraum verpflichtend. Alle Studienbestandteile müssen durch eine bzw. mehrere rechtsverbindliche Ordnungen geregelt sein. An der Leuphana Universität werden übergreifende Regelungen in den sog. Rahmenprüfungsordnungen (RPO) der drei Schools sowie der Lehrerbildung geregelt. Die fachspezifischen Regelungen der einzelnen Major / Minor / Unterrichtsfächer sind in den sog. Fachspezifischen Anlagen (FSA) zu den Rahmenprüfungsordnungen festgelegt.

Je nachdem, ob ein Joint Degree oder ein Double Degree Programm geplant ist, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Prüfungsordnungen:

Variante 1: Joint Degree mit einer gemeinsamen Prüfungsordnung

Für ein Joint Degree Programm muss eine gemeinsame rechtsverbindliche Prüfungsordnung erstellt werden, die an allen an der Kooperation beteiligten Hochschulen gilt und die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Länder bzw. der beteiligten Hochschulen berücksichtigt. Da die prüfungsrechtlichen Anforderungen zwischen den Ländern divergieren können, muss im Einzelfall die grundsätzliche Kompatibilität genau überprüft werden. Eine pragmatische Herangehensweise ist in diesem Fall, die regulären Prüfungsordnungen der beteiligten Universitäten (z.B. in Form einer Synopse) zu vergleichen, um mögliche Widersprüche zu identifizieren. Je nach Ergebnis ist zu entscheiden, ob ein Joint Degree Programme realisierbar oder ob ggf. ein Double Degree Programm die bessere Lösung wäre. In jedem Falle sollten die Justiziariate der Leuphana und der kooperierenden Hochschulen bei der Entscheidung konsultiert werden.

Variante 2: Double Degree mit aufeinander bezogenen Prüfungsordnungen

Deutlich einfacher umsetzbar ist i.d.R. das bei Double Degree Programmen gängige Vorgehen getrennter Prüfungsordnungen. Grundsätzlich regelt dabei jede Hochschule ihre Angebote durch eine eigene Ordnung und verweist für die Angebote der Partnerhochschule auf deren Ordnung¹. Absolvieren die Studierenden also Studienbestandteile an der Leuphana, gelten die hier in RPO und FSA definierten Bedingungen. Wechseln Sie z.B. nach zwei Semestern an die ausländische Partnerhochschule, unterliegen sie der dortigen Prüfungsordnung.

Grundsätzlich sollen in der FSA zur RPO die Studienstruktur und Modulübersicht des gesamten Programms dargestellt werden. Die in den FSA üblichen Details zum Modultitel, Modulinhalt, Veranstaltungsformen, SWS etc. (Modultabelle) brauchen nur für die an der Leuphana angebotenen Module angegeben werden. Die Details zu den im Ausland zu absolvierenden Modulen werden von den Partnern festgelegt. In der FSA der Leuphana genügt der Verweis auf das entsprechende Dokument der Partnerhochschule/n.

In der fachspezifischen Anlage eines Joint oder Double Degree Programms sind folgende Punkte zu fixieren:

- Qualifikationsziel(e)
- Studienabschluss: Welche Hochschulen vergeben einen Abschluss? Welche/r Abschluss/Abschlüsse werden vergeben?
- Regelstudienzeit: Wie lange soll jeweils an den beteiligten Hochschulen studiert werden?

¹ vgl. RPO Master: „Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß §1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt“.



- Kreditpunkte: Wie erfolgt die Anerkennung, ggf. Umrechnung bei unterschiedlichen Credit Point Systemen?
 - Lehr- / und Prüfungssprache(n)
 - Wo sind die Prüfungsmodalitäten der Studienbestandteile an den Partnerhochschulen geregelt?
 - Abschlussarbeit: Wo und wie wird die Abschlussarbeit angefertigt? Wer betreut und begutachtet sie?
 - Curriculum einschließlich Modultitel und Leistungspunkte
 - Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen, Fristen für Anmeldung und Ablegung von Prüfungen
 - Grundsätze zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote; bei abweichenden Notensystemen Erstellung einer Umrechnungstabelle

➤ Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen School und dem zuständigen Studiendekanat.

9 AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Internationale Studienprogramme unterliegen nicht der Systemakkreditierung und werden grundsätzlich extern evaluiert. Je nach Partner bzw. Partnerland/-länder kommen unterschiedliche Akkreditierungsverfahren in Betracht:

- Option 1: Das Verfahren wird von einer deutschen Akkreditierungsagentur durchgeführt.
 - Option 2: Das Verfahren wird gemeinsam von einer deutschen und einer ausländischen Agentur durchgeführt.
 - Option 3: Das gesamte Akkreditierungsverfahren wird von einer ausländischen Agentur durchgeführt.

➤ Informationen zur Akkreditierung erteilen die zuständigen Mitarbeiter_innen des Team Q

10 ZEITRAHMEN

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Etablierung eines gemeinsamen Studienprogramms von der ersten Idee bis zur Aufnahme der ersten Studierenden mehrere Jahre dauern kann - zumindest wenn es sich um Joint Degree Programme handelt; bei Double Degree Programmen ist von einer schnelleren Umsetzung auszugehen. Die erfolgreiche und zügige Umsetzung eines solchen Projekts hängt immer jedoch von den gewählten Partneruniversitäten und den in den Partnerländern geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Die einzelnen Prozesse und deren ungefähre zeitlichen Abläufe zeigt nachstehendes Modell.